

Zürich, im August 2024

## Textbausteine und Merkblatt KI

Version 1.0

#### Einleitung und Erläuterungen

Dieses Merkblatt soll ausübenden Künstler/innen aus allen Sparten dabei helfen, in ihren Verträgen die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von «KI» (Künstlicher Intelligenz / Artificial Intelligence - "AI") zu klären. Die Textbausteine können in die Vertragsangebote eingebaut werden. Die Verträge enthalten in der Regel bereits eine Klausel, die sich zur Übertragung oder Einräumung der Rechte äussert. Im Zweifel kann man die Texte auch bei den Schlussbestimmungen einfügen.

Die Rechteübertragung ist ein wichtiges Element bei Verträgen. Das Urheberrechtsgesetz (URG) gewährt Künstler/innen verschiedene Rechte, damit sie die Nutzung und Verwendung ihrer Werke und Darbietungen verwalten können. Im Wesentlichen sind dies folgende Rechte: das Senden, Weitersenden, Wahrnehmbarmachen, Zugänglichmachen, Aufführen, Vervielfältigen, Verleihen, Vermieten, Synchronisieren von Darbietungen und deren Festlegung (Aufnahme). Somit haben Künstler/innen das Recht zu entscheiden, ob, wann und auf welche Weise ihre Werke und Darbietungen verwendet werden und zu welchen Bedingungen.

Wir empfehlen generell, Vertragsangebote mit einer Fachperson zu besprechen. Verschiedene Verbände bieten Künstler/innen kostenlose Beratungen an. Eine Liste der Organisationen mit Beratungsangeboten findet ihr am Ende des Merkblatts.

Will eine Firma zusätzliche Rechte oder Nutzungsmöglichkeiten erhalten, muss die Vergütung im Verhältnis zu deren Wert erhöht werden. Auch hier empfehlen wir, sich an eine Berufsorganisation zu wenden oder sich mit Kolleg/innen auszutauschen und über Geld zu reden.

#### Handlungsanleitung

Die gelb markierten Begriffe müssen dem individuellen Vertragswortlaut oder der tatsächlichen Absicht angepasst werden. Anstelle von FIRMA sind oft auch Produzent/innen in Verträgen genannt.

### A. Generalklausel

Die Generalklausel soll für die Beteiligten klarstellen, wie im Zweifelsfall eine Vereinbarung ausgelegt werden soll. Es gilt dabei Art. 16 Abs. 2 URG i.V.m Art. 38 URG sowie der Grundsatz «in dubio pro auctore» - es werden stets die im Vertrag ausdrücklich erwähnten Rechte übertragen und im Zweifelsfall wird der Vertrag zu Gunsten der Künstler/innen ausgelegt. Wir empfehlen, den folgenden Satz in jeden Vertrag einzufügen.

"Die Auflistung der übertragenen Rechte ist abschliessend. Sämtliche, nicht ausdrücklich an FIRMA übertragenen Rechte verbleiben bei KÜNSTLER/IN. Nutzungsarten oder Konfigurationen, welche durch die technische Entwicklung oder Gesetzesänderungen entstehen, sind nicht Gegenstand der



Rechteübertragung. Die übertragenen Rechte beziehen sich ausschliesslich auf die nachstehend ausdrücklich vereinbarten Verwendungszwecke. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt."

#### B. Generelle Verwendungsmöglichkeiten der Darbietung

Dieser Baustein ist für Verträge gedacht, die sich auf klar eingrenzbare Projekte wie Aufnahmen für ein Album (z.B. Künstlerquittung oder Bandübernahmevertrag) oder ein Filmprojekt (Arbeitsvertrag Schauspiel) beziehen. Er behandelt insbesondere die folgenden Themen:

- Training eines KI-Tools mit der hergestellten Aufnahme
- FIRMA will eine Aufnahme herstellen und im vereinbarten Projekt verwenden

"KÜNSTLER/IN räumt <mark>FIRMA</mark> sämtliche Leistungsschutzrechte an den für das vertragsgegenständliche Projekt erbrachten Darbietungen ein. Die Rechteeinräumung ist <mark>exklusiv ODER nicht-exklusiv</mark>

## für die ganze Welt ODER für folgende Länder: xxx

für die Dauer von xy Jahren seit Vertragsbeginn ODER für die Dauer der Schutzfrist. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts genutzt werden. Jede weitere Verwendung ausserhalb des Projekts ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für sämtliche Test-, Probe- oder zu Aufwärmzwecken erstellten Aufnahmen. Es ist insbesondere untersagt, mit diesen Aufnahmen KI-Tools zu trainieren oder die Aufnahme ohne ausdrückliche Zustimmung von KÜNSTLER/IN mit technischen Hilfsmitteln manuell oder automatisiert zu verändern, einzelne Bestandteile (z.B. Stimme) zu isolieren oder ausserhalb des vertragsgegenständlichen Projekts zu verwenden. Dies betrifft namentlich auch die Änderung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Aussehen oder Stimme, Körper, die Änderung der Sprache unter Verwendung der Stimme von KÜNSTLER/IN, die Änderung oder das Ersetzen des Textes oder einzelner Worte."

# C. Spezifische Verwendungsmöglichkeiten einzelner Elemente der Darbietung oder Persönlichkeit Stimme

Dieser Textbaustein ist für Aufträge gedacht, bei welchen Interpret/innen ihre Stimme einsetzen müssen, z.B. als Sprecher/in, Sänger/in oder Schauspieler/in und die Interpret/innen hauptsächlich diesen Aspekt kontrollieren möchten.

Folgende Szenarien sind hier vorstellbar - die Stimme

- verändern (Tonalität)
- Sprache ändern (chinesisch statt deutsch)



- neue Texte sprechen bzw. singen
- isoliert f
  ür neue Aufnahmen nutzen (neue Texte in neuem Projekt)

"KÜNSTLER:IN räumt FIRMA sämtliche Leistungsschutzrechte an den für das vertragsgegenständliche Projekt erbrachten Darbietungen ein. Die Rechteeinräumung ist exklusiv ODER nicht-exklusiv

für die ganze Welt ODER für folgende Länder: xxx

für die Dauer von xy Jahren seit Vertragsbeginn ODER für die Dauer der Schutzfrist. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts genutzt werden. Es ist grundsätzlich untersagt ODER nur zu den vereinbarten Zwecken erlaubt, Aufnahmen der Stimme von KÜNSTLER/IN mittels computergestützter Bearbeitung wie auch durch Verwendung künstlicher Intelligenz zu bearbeiten, namentlich indem die Stimme verändert wird, die Sprache geändert wird, neue Texte bzw. einzelne Worte durch die Stimme gesprochen resp. gesungen werden oder die Stimme isoliert für neue Aufnahme genutzt wird, unabhängig davon, ob dies mit einer der genannten Bearbeitungsmöglichkeiten kombiniert geschieht oder nicht."

#### Gesicht / Körper/Bewegung

Dieser Textbaustein ist für Aufträge gedacht, bei welchen Interpret/innen Gesicht und/oder Körper einsetzen müssen, z.B. als Tänzer/in oder Schauspieler/in und die Interpret/innen hauptsächlich diesen Aspekt kontrollieren möchten.

Folgende Szenarien sind hier vorstellbar:

- Gesicht oder Körper verändern (älter, jünger, dicker, dünner, Haarfarbe, -länge usw.)
- Gesicht mit anderem Körper kombinieren
- Körper mit anderem Gesicht kombinieren
- Art der Bewegung verändern (schneller, langsamer, schwerfälliger, wendiger, andere Abläufe)

"KÜNSTLER:IN räumt FIRMA sämtliche Leistungsschutzrechte an den für das vertragsgegenständliche Projekt erbrachten Darbietungen ein. Die Rechteeinräumung ist exklusiv ODER nicht-exklusiv

für die ganze Welt ODER für folgende Länder: xxx

für die Dauer von xy Jahren seit Vertragsbeginn ODER für die Dauer der Schutzfrist. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts genutzt werden. Es ist grundsätzlich untersagt ODER nur zu den vereinbarten Zwecken erlaubt, Aufnahmen des Gesichts/ der Gesichter bzw. es



Körpers mittels computergestützter Bearbeitung wie auch durch Verwendung künstlicher Intelligenz zu verändern, namentlich um KÜNSTLER/IN älter oder jünger, dicker oder dünner aussehen zu lassen, deren Haarfarbe, sowie Haarlänge zu ändern, die Mimik zu ändern usw., sowie wesentliche Persönlichkeitsmerkmale wie Gesicht oder Körper mit anderen Gesichtern oder Körpern zu kombinieren. Ebenso darf Art und Inhalt der Körperbewegungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KÜNSTLER/IN verändert werden."

## D. Nutzung der aufgenommenen Darbietungen für weitere Projekte

Hier geht es um die Konstellation, dass ein/e Künstler/in im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt einverstanden ist, dass ihre Persönlichkeitsmerkmale wie Aussehen oder Stimme auch digital verändert werden dürfen. Hingegen möchte er oder sie für weitere Verwendungen im Rahmen anderer Projekte erneut eine Zustimmung erteilen müssen. Zusätzliche Projekte können insbesondere im audiovisuellen Bereich Prequel, Sequel, Spin-off oder generell komplett neue Projekte z.B. durch Platzierung eines Darstellers/einer Darstellerin oder einer musikalischen Darbietung in neuem Kontext sein.

"KÜNSTLER/IN räumt FIRMA sämtliche Leistungsschutzrechte an den für das vertragsgegenständliche Projekt erbrachten Darbietungen ein. Die Rechteeinräumung ist exklusiv ODER nicht-exklusiv

## für die ganze Welt ODER für folgende Länder: xxx

für die Dauer von xy Jahren seit Vertragsbeginn ODER für die Dauer der Schutzfrist. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts genutzt werden. Es ist grundsätzlich untersagt, die Aufnahmen von Elementen aus der Darbietung / den Darbietungen, insbesondere Stimme, Instrumente, Gesicht, Aussehen und Bewegung für zusätzliche Projekte zu nutzen, namentlich Prequel, Sequel, Spin-off, komplett neue Projekte."

#### Instrument

Dieser Textbaustein ist für Musikkünstler/innen gedacht, welche die Rechte an ihren Aufnahmen über eine Künstlerquittung oder Lizenzverträge Dritten einräumen.

Folgende Szenarien sind hier vorstellbar:

die Aufnahme verändern (neue Melodie, neuer Rhythmus, Klangfarbe Sound).

"KÜNSTLER/IN räumt FIRMA sämtliche Leistungsschutzrechte an den für das vertragsgegenständliche Projekt erbrachten Darbietungen ein. Die Rechteeinräumung ist exklusiv ODER nicht-exklusiv

für die ganze Welt ODER für folgende Länder: xxx



für die Dauer von xy Jahren seit Vertragsbeginn ODER für die Dauer der Schutzfrist. Die Aufnahmen dürfen ausschliesslich im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts genutzt werden. Es ist grundsätzlich untersagt ODER nur zu den vereinbarten Zwecken erlaubt, Aufnahmen des Instruments/der Instrumente mittels computergestützter Bearbeitung wie auch durch Verwendung künstlicher Intelligenz zu verändern, namentlich um neue Melodien, Rhythmen oder Tonalität zu erstellen sowie diese isoliert für neue Aufnahme zu nutzen, unabhängig davon, ob dies mit einer der genannten Bearbeitungsmöglichkeiten kombiniert geschieht oder nicht. "

## E. Nutzung der Darbietungen oder Werke innerhalb des Projekts ändern

Hier geht es um die Konstellation, dass während eines laufenden Projektes über die ursprüngliche Vereinbarung hinaus wesentliche Änderungen vorgenommen werden, z.B. Drehbuchänderungen, Rollenänderungen, Instrument oder Stimme in neuem oder stark verändertem Musikstück.

Es ist grundsätzlich untersagt ODER nur zu den vereinbarten Zwecken erlaubt, Aufnahmen von Elementen aus der Darbietung / den Darbietungen, insbesondere Stimme, Instrumente, Gesicht, Aussehen und Bewegung, mittels manueller computergestützter Bearbeitung wie auch durch Verwendung künstlicher Intelligenz für Änderungen innerhalb des Projekts zu nutzen, namentlich bei Drehbuch- oder Rollenänderungen, die Stimme/Stimmen oder das Instrument/die Instrumente in neuem oder stark verändertem Kontext bzw. Musikstück zu verwenden usw.

#### F. Beratungsangebote:

- ASSITEJ Theater für junges Publikum (https://assitej.ch/Home)
- Danse Suisse (https://dansesuisse.ch/de)
- Schweizerische Interpretengenossenschaft (https://www.interpretinnen.ch/)
- Schweizerischer Musikerverband SMV (https://smv.ch/de/)
- SONART Musikschaffende Schweiz (https://www.sonart.swiss/)
- SSFV Schweizer Syndikat Film und Video (https://www.ssfv.ch/de)
- SSRS Le Syndicat Suisse Romand du Spectacle (https://ssrs.ch/)
- Szene Schweiz Berufsverband Darstellende Künste (https://szeneschweiz.ch/)
- t. Theaterschaffen (https://www.tpunkt.ch/)
- Vereinigung professioneller Sprecherinnen und Sprecher VPS / ASP (https://www.vps-asp.ch/)